



PPWR: Der Kompass für die Landwirtschaft

Ein visueller Leitfaden zur neuen
EU-Verpackungsverordnung (PPWR) –
Rollen, Pflichten und Ausnahmen für
Agrarbetriebe.



Bayerischer
Bauernverband



Verpackungen sind ab August 2026 hochregulierte Wirtschaftsgüter

Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)/Neues VerpackDG Stichtag: 12. August 2026.

1.Reduzieren



Starkes Minimierungsgebot und Verbote für bestimmte Einweg-Plastikverpackungen bei Frischwaren.

2.Recyclen



Strenge Anforderungen an die Recyclingfähigkeit (Design for Recycling) und den Einsatz von Rezyklaten.

3.Verantworten



Lückenlose Verfolgung und Registrierung (EPR) für fast jedes auf dem Markt bereitgestellte Packmittel.

Die entscheidende Frage: Verlässt das Material den Hof?

Art. 3 Nr. 4 PPWR / EU-Kommission FAQ



**Hof-interne Nutzung
(Keine Verpackung)**



Materialien wie Folien oder Ballenschnüre, die ausschließlich im eigenen Produktionsprozess auf demselben landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, gelten nicht als Verpackung.

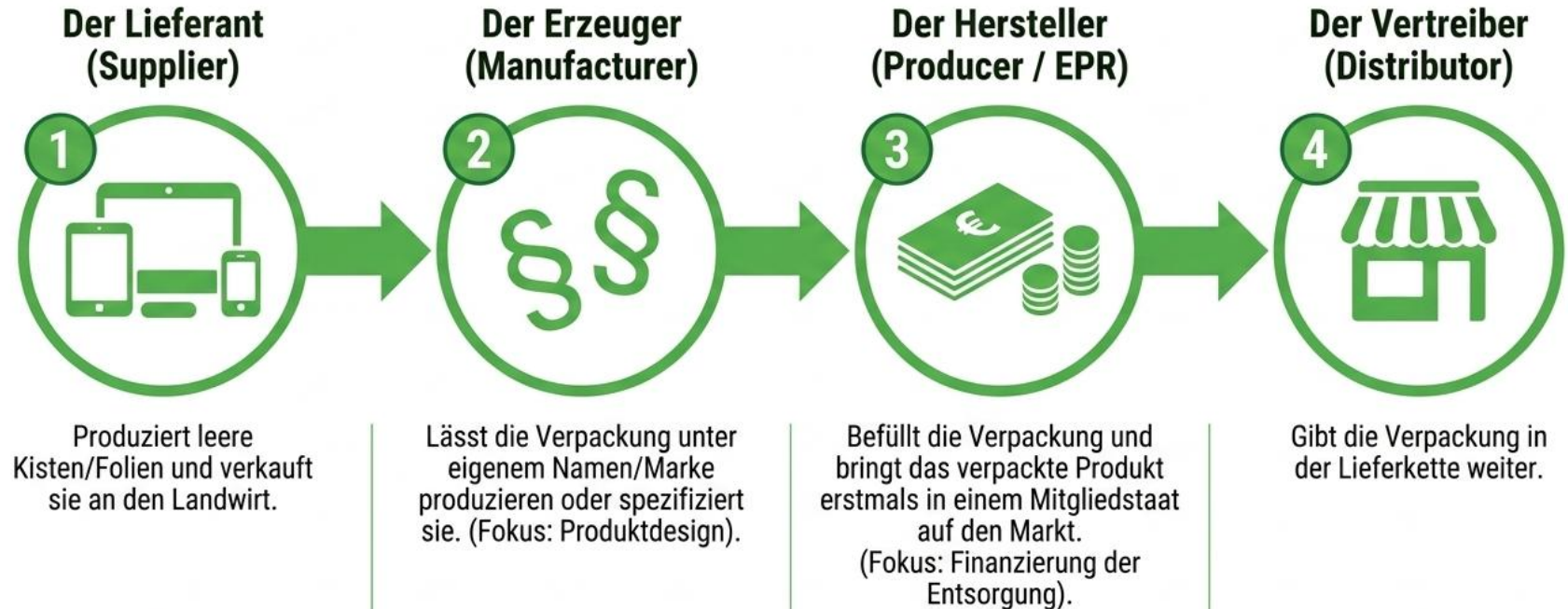


**Abgabe an Dritte
(Verpackung)**



Sobald das Material (z.B. Netze, Kisten, Folien) genutzt wird, um unverarbeitete Primärprodukte an Dritte abzugeben, wird es zur Primärproduktionsverpackung und fällt unter die PPWR.

Ihre rechtliche Rolle hängt von Ihrer Handlung ab, nicht von Ihrem Beruf.



Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist meistens der „Hersteller“ (Befüller) – kann aber bei Eigenmarken auch der „Erzeuger“ sein!

Die Sprachfalle: „Erzeuger“ vs. „Hersteller“

EU-Leitlinien Abs.3/ Art. 3 Abs 1 Nr. 13 & 15 & Art.45



Erzeuger (Manufacturer)

Hersteller (EPR Producer)

	Erzeuger (Manufacturer)	Hersteller (EPR Producer)
Definition	Entscheidet über Design/Material der leeren Verpackung.	Befüllt die Verpackung und bringt sie in Verkehr.
Anzahl/ Quantity	Nur EINER EU-weit pro Verpackung.	EINER pro Mitgliedstaat (dort, wo Abfall entsteht).
Kernfunktion	Technische Konformität (Recyclingfähigkeit, Schwermetalle).	Finanzierung der Abfallentsorgung (Systembeteiligung).
Beispiel Agrar	Der Betrieb lässt bedruckte Apfel Kartons mit eigenem Logo anfertigen	Der Betrieb kauft Standard-Kisten und befüllt sie mit Kartoffeln für den Verkauf.



Pflichten des Erzeugers: Die Verpackung muss konform sein

1. Recyclingfähigkeit (Recyclability) Art. 6-8

Muss wirtschaftlich recycelbar sein (Design for Recycling).
Gilt ab 2030.



2. Minimierungsgebot (Minimization) Art. 10

Leerraum, Gewicht und Volumen müssen auf das absolute Minimum reduziert sein. Doppelwände zur Täuschung sind verboten.
Gilt ab 2028 bzw. 2030.



4. Kennzeichnungspflicht (Labeling) Art. 12-14

Erzeugerkennzeichnung & Piktogramme zur Materialidentifikation für Verbraucher. Gilt ab 2028.



3. Schadstoffgrenzwerte (Chemical Limits) Art. 5

Strenge Grenzwerte für Schwermetalle (z.B. Blei, Cadmium) und für PFAS-Chemikalien in Lebensmittelverpackungen.
Gilt ab 8/2026.



Erzeuger müssen eine EU-Konformitätserklärung ausstellen und technische Unterlagen bereithalten.

Pflichten des Herstellers: Finanzierung und Registrierung (EPR)

PPWR Art. 45ff / VerpackDG § 6, 7& 9

1.Registrierung & Datenmeldung



Bevor Sie verpackte Ware (z.B. Primärproduktions- oder Verkaufsverpackungen) abgeben, müssen Sie sich im Register (ZSVR) anmelden.



2.Systembeteiligungspflicht



Sie müssen einen Vertrag mit einem Systembetreiber schließen und Gebühren zahlen (Lizenzierung). Die Höhe richtet sich nach Material und Gewicht.

Hinweis: Wer nicht registriert ist oder seine Verpackungen nicht lizenziert hat, unterliegt einem automatischen Vertriebsverbot im Bundesgebiet!

Einwegkunststoffverbot für frisches Obst und Gemüse

Anhang V Nr. 2 PPWR. Die PPWR verbietet Einweg-Kunststoffverpackungen (z.B. Netze, Schrumpffolien, Schalen) für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse bei Füllgewichten unter 1,5 kg ab 2030.

Der BBV
setzt sich für
Ausnahmen
ein!



Verbotene Verpackungen



Konforme Alternativen
(z.B. Unverpackt, Pappe, Mehrweg)

Ausnahmen (Exceptions):

- Zur Vermeidung von Wasserverlust oder physischen Beschädigungen (Prallheit).
- Zur Abwehr mikrobiologischer Gefahren.
- Um eine Vermischung von Bio-Ware mit konventioneller Ware zu verhindern.

Der Entlastungs-Filter: Sind Sie ein „Kleinstunternehmer“?



Mitarbeiterzahl: Weniger als 10 Beschäftigte (Jahresarbeitsseinheiten).



Finanzen: Jahresumsatz ODER Jahresbilanzsumme liegt bei höchstens 2 Millionen Euro.

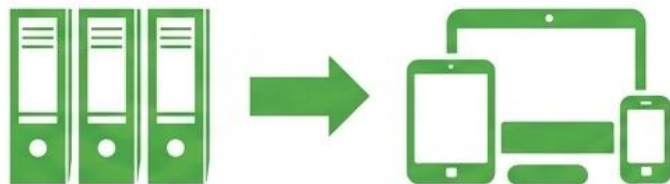


Unabhängigkeit: Nicht Teil eines größeren Konzerns oder Franchise-Systems (Beteiligungen über 25% durch größere Unternehmen heben den Status auf).

**Erfüllt Ihr
landwirtschaftlicher
Betrieb diese Kriterien
(Empfehlung
2003/361/EG)?
Dann greifen für Sie
wichtige
Ausnahmeregelungen
der PPWR!**

Die Lieferanten-Verschiebung

Befreit



Wenn Sie Kleinunternehmer sind und bedruckte/eigene Verpackungen von einem EU-**Lieferanten** kaufen, geht die rechtliche Pflicht des „Erzeugers“ automatisch auf den Lieferanten über! Sie sind von den Konformitätsnachweisen befreit.

Befreiung von Zielvorgaben

Befreit



Kleinunternehmer sind von den strengen Quoten zur Nutzung von **wiederverwendbaren Verpackungen** (Mehrwegziele) befreit.

Achtung: Die Pflichten als „Hersteller“ (Registrierung bei der ZSVR & Systembeteiligung) bleiben in der Regel bestehen, wenn Sie verpackte Ware vertreiben!

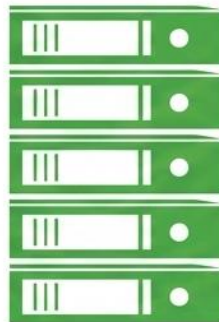
Erleichterungen bei der Datenmeldung (Die 10-Tonnen-Grenze)

§ 9 Abs. 2 VerpackDG-E. Das neue deutsche Verpackungsrecht reduziert den bürokratischen Aufwand für kleine Hersteller massiv.

< 10 Tonnen/Jahr



> 10 Tonnen



Ausnahmeregelung (< 10t systembeteiligungspflichtige Verpackungen): Hersteller, die weniger als 10 Tonnen pro Jahr in Verkehr bringen, müssen nur noch eine einzige Jahresmeldung (bis zum 1. Juni des Folgejahres) bei der ZSVR abgeben.

Regelfall (> 10t):
Regelmäßige (oft monatliche/quarterweise) Datenmeldungen an die Systeme und die ZSVR. Erfordert unter Umständen testierte Vollständigkeitserklärungen.

Synthese: Ihr individueller PPWR-Pflichten-Check

